

ANHANG I

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Produktname: **GENERALI EXKLUSIV FONDS INFRASTRUKTUR**
 Kennung der Rechtsperson: **213800RVRUXK5B4OSB08**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|--|--|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Es fördert damit ökologische/soziale Merkmale und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___50 % an nachhaltigen Investitionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p> |
|--|--|



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, in Fonds zu investieren, die ökologische und soziale Merkmale fördern. Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale durch Investitionen, die dem Zweck dienen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“, die „Ziele“) voranzubringen.

Vorrangig werden folgende SDGs angestrebt:

- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie.
- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur.
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden.
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz.

Der Fonds kann auch zu weiteren SDGs beitragen, z. B. zu folgenden:

- SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen.
- SDG 4: Hochwertige Bildung weltweit.
- SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen.
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten.
- SDG 12: Nachhaltig produzieren und konsumieren

Dieses Finanzprodukt integriert Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) vollständig in die Anlageentscheidungen und fördert ökologische oder soziale Merkmale folgendermaßen:

- Ein Mindestanteil von 50 % der Investitionen des Finanzprodukts entspricht den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Finanzprodukt verfolgt die folgenden Indikatoren und berichtet darüber:

- Einhaltung der verbindlichen Ausschlussrichtlinie in Bezug auf fossile Brennstoffe und Überwachung des Engagements in solchen fossilen Brennstoffen sowie wie nachstehend dargestellt.
- Anteil des Portfolios, der zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beiträgt.
- Durchschnittliche ESG-Bewertung des Portfolios.
- Portfolio-Klimazielpfad (in Bezug auf das Pariser Abkommen).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?

Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen verfolgen soziale und/oder ökologische Ziele, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu fördern, beispielsweise:

- Ökologischer Wandel durch Klimamaßnahmen, grüne Mobilität, effiziente Abfall- und Wasserwirtschaft (SDGs 6, 7, 11, 12, 13).
- Sozialer Fortschritt und integrative Volkswirtschaften durch Investitionen in nachhaltige und widerstandsfähige Infrastrukturen, den digitalen Wandel und Barrierefreiheit sowie Investitionen in soziale Infrastrukturen im Gesundheits- und Bildungssektor (SDGs 3, 4, 9, 10, 11)

Für Investitionen in andere Finanzprodukte: Für alle Fonds im Portfolio wird eine ESG-Due-Diligence-Analyse durchgeführt, um die Übereinstimmung und Angemessenheit der Ziele der Fonds mit den vorstehend genannten Zielen des Finanzprodukts zu überprüfen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Finanzprodukt beabsichtigt, nur in Finanzprodukte gemäß Artikel 8 oder 9 zu investieren. Es wird eine ESG-Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, um die Konsistenz und Robustheit der Methode zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für jedes Finanzprodukt, in das investiert wird, sowie die Expertise des Investmentteams zu ESG-

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Themen, die ESG-Politik, die Governance-Struktur des Teilfondsmanagers und die bestehenden Prozesse sicherzustellen.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für Anlagen in anderen Fonds: Wenn das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, wird eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Bewertung der WNA in der ESG-Methodik zumindest für die wesentlichsten negativen Auswirkungen berücksichtigt wurde. Diese werden verwendet, um festzustellen, ob die Investition einen erheblichen Schaden verursachen kann (DNSH) und somit als nachhaltig eingestuft werden kann. Soweit verfügbar, werden quantitative Daten über PAIs verwendet. Sollten die quantitativen Informationen für einen PAI nicht verfügbar sein, stützt sich der Teilfonds auf qualitative Informationen, um die DNSH-Kriterien zu bewerten.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Für Anlagen in anderen Fonds: Wenn das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, führt der Teilfondsmanager eine Due-Diligence-Prüfung des vom Teilfondsmanagement implementierten Bewertungsprozesses durch, um die Ausrichtung der Vermögenswerte, aus denen sich der Fonds zusammensetzt, an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte über die Governance- und Sozialanalyse zu überprüfen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die Due-Diligence-Prüfung (einschließlich ESG) der angestrebten Anlagestrukturen *erlaubt es GIL, wesentliche nachteilige Auswirkungen in Betracht zu ziehen, die sich auf den von Infranity entwickelten ESG-Bewertungsrahmen und die Klimapfadmethode stützen, die in verschiedenen Phasen des Anlageprozesses eingesetzt werden, von der Akquisition/dem Screening von Vermögenswerten bis hin zur Überwachung und Berichterstattung. Für jeden Hauptsektor des Infranity-Anlageuniversums ermöglicht das Rahmenwerk die Ermittlung der potenziellen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen der Infrastrukturanlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese wesentlichen Punkte werden dann analysiert, um entweder bestimmte Investitionen direkt auszuschließen oder bei den verbleibenden Investitionen die Angemessenheit der Abhilfemaßnahmen einschließlich der vom Beteiligungsunternehmen umgesetzten Strategien und Maßnahmen zu bestimmen. Die Qualität der dieser Abhilfemaßnahmen wirkt sich auf die ESG-Bewertung der Vermögenswerte aus, die wiederum ein wichtiger Faktor für die Anlageentscheidung ist. Während der Überwachungsphase werden ESG-Informationen, die unseren Ansatz für nachhaltige Investitionen unterstützen, überwacht. Die Überwachung der ESG-relevanten Themen erfolgt durch eine detaillierte und standardisierte Berichterstattung sowie durch regelmäßige Treffen mit den Interessengruppen. Wir sind davon überzeugt, dass eine aktive Beteiligung durch die regelmäßige Überwachung spezifischer und relevanter Angelegenheiten nachhaltige Ergebnisse und die Wertschöpfung unterstützen kann. Diese wesentlichen nachteiligen Auswirkungen werden dann während der gesamten Lebensdauer der Anlagen überwacht und in einem jährlichen SFDR-Bericht kommuniziert.*

Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die nachhaltige Anlagestrategie besteht darin, in Artikel 8- und 9-Fonds zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale durch Investitionen fördern, die dem Zweck dienen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“, die „Ziele“) voranzubringen.

Unser Ziel ist es daher, ein Portfolio zusammenzustellen, bei dem mindestens 50 % der Investitionen des Finanzprodukts nachhaltig sind (#1A Nachhaltig).

Es wird eine ESG-Due-Diligence-Analyse durchgeführt, um die Übereinstimmung der Anlagestrategie des Fonds mit den vorstehend genannten Kriterien zu bestätigen und das Fachwissen des Anlageteams in Bezug auf ESG-Themen, die ESG-Politik, die Governance-Struktur und die bestehenden Prozesse zu bewerten.

Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?

Die Anlagestrategie des Teilfonds muss Ausschlusskriterien enthalten, die auf alle Engagements in Unternehmensvermögen anzuwenden sind. Die Ausschlusskriterien müssen mindestens Folgendes umfassen:

- Tabak, Cannabis, Waffen und Munition, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung.
- Exploration oder Förderung fossiler Brennstoffe (Kohle, Öl, Gas).

Für alle Fonds des Portfolios wird eine ESG-Due-Diligence-Analyse durchgeführt. Die ESG-Due-Diligence-Prüfung soll sicherstellen, dass die ESG-Ausschlusspolitik oder die Teilfondsanlagestrategie des Vermögensverwalters zumindest die vorstehend genannten Kriterien abdeckt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?

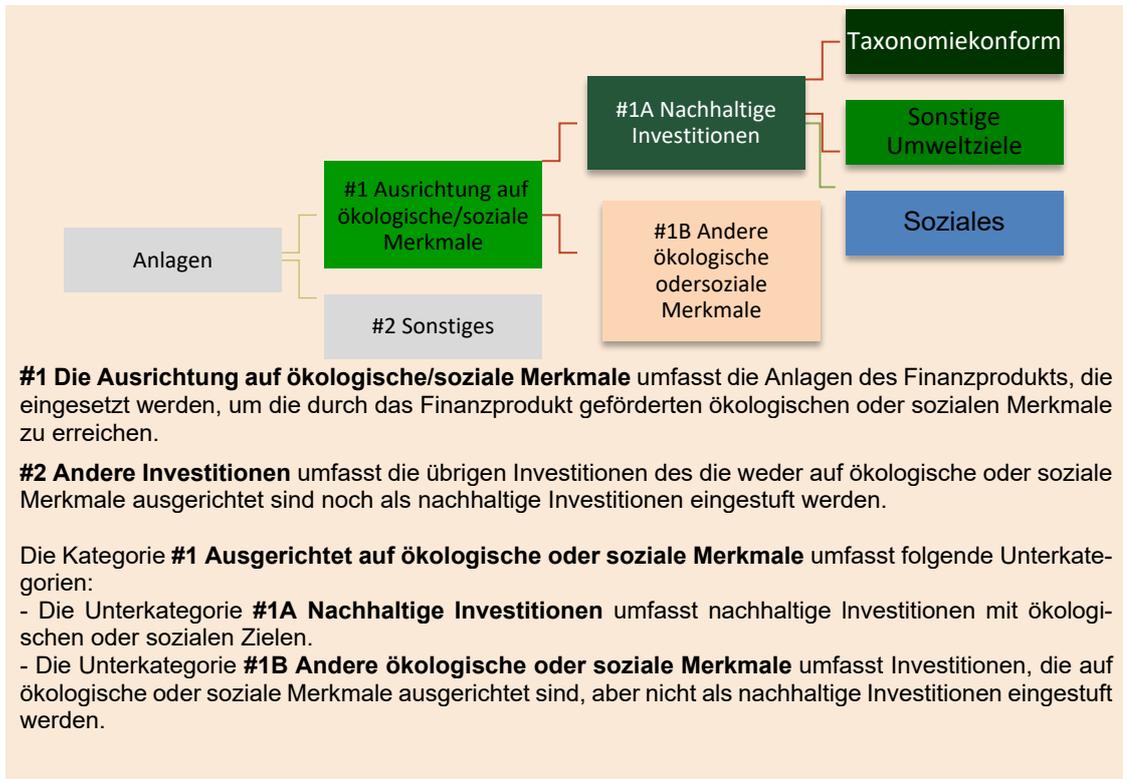
Es wird eine ESG-Due-Diligence-Analyse durchgeführt, um zu bestätigen, dass die Governance-Bewertungsmethode des Teilfonds mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen oder den OECD-Grundsätzen für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren (einschließlich Menschen- und/oder Arbeitnehmerrechtsverletzungen, Umweltschäden sowie grober Korruption und Bestechung) übereinstimmt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Teilfonds ist verpflichtet, wie folgt zu investieren:

- Ein Mindestanteil von 50 % der Investitionen des Finanzprodukts entspricht den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).
- Ein Mindestanteil von 50% der Investitionen des Finanzprodukts wird nachhaltig sein (#1A Nachhaltig).

Der Anteil der nachhaltigen Anlagen wird berechnet, indem der Durchschnitt des Anteils der nachhaltigen Anlagen für jedes Finanzprodukt, in das investiert wird, ermittelt wird.

Die Verpflichtung des Fonds muss innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Investitionszeitraums erfüllt werden.

Die verbleibenden Investitionen der Kategorie „#2 Sonstiges“ betreffen Infrastrukturen, die in der Regel als wesentlich für die Gesellschaft angesehen werden, aber noch nicht den Stand erreicht haben, dass sie als förderlich für ökologische oder soziale Merkmale angesehen werden können.

- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Dieses Finanzprodukt verwendet keine Derivate.



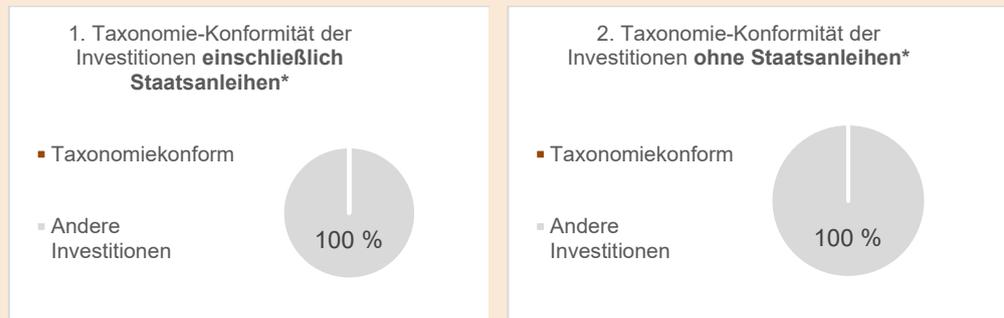
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Gemäß seiner Zielsetzung strebt dieser Teilfonds keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?

Ja:
 In fossiles Gas In Kernkraft
 Nein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Gemäß seiner Zielsetzung strebt dieser Teilfonds keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Gemäß seiner Zielsetzung strebt dieser Teilfonds keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Gemäß seiner Zielsetzung strebt dieser Teilfonds keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen an.



sind

nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die verbleibenden Investitionen der Kategorie „#2 Sonstiges“ betreffen Infrastrukturen, die wesentlich für die Gesellschaft sind, aber noch nicht den Stand erreicht haben, dass sie als förderlich für ökologische oder soziale Merkmale angesehen werden können. Darüber hinaus werden diese Investitionen zur weiteren Diversifizierung des Teilfonds beitragen. Alle Investitionen müssen ein Mindestmaß an Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards aufweisen. Dies wird durch das zugewiesene ESG-Rating auf der Grundlage der von Infrantry selbst entwickelten Methodik belegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GENERALI_EXKLUSIV_FONDS_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.